

Geschäftsordnung des Elternbeirats am Martin-Pollich-Gymnasium, Mellrichstadt

1. Erste Sitzung

Zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats (EB) lädt der oder die Vorsitzende des vorherigen Elternbeirats, falls er oder sie dem Elternbeirat noch angehört, andernfalls der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sollte auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Elternbeirat nicht mehr angehören, einigen sich die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats in der Wahlversammlung darüber, wer die Einladung zur ersten Sitzung verfasst und diese leitet. Neben der Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 20 Abs, 1 GSO werden in der ersten Elternbeiratssitzung gewählt:

- ein Kassenführer / eine Kassenführerin, dem oder der durch Elternbeiratsbeschluss Kontovollmacht erteilt wird
- ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin
- zwei weitere Mitglieder des Schulforums (neben der oder dem Vorsitzenden) sowie mindestens ein stellvertretendes Schulforumsmitglied, das für den Fall der Verhinderung eines Schulforumsmitglieds an der jeweiligen Sitzung teilnimmt
- der Finanzausschuss besteht aus dem / der Vorsitzenden und / oder dem / der stellv. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/-in und einem weiteren EB-Mitglied. Bei Bedarf können weitere EB-Mitglieder hinzugezogen werden, die mit der jeweiligen Sachlage befasst sind.
- darüber hinaus können weitere Aufgaben- oder Geschäftsbereiche und Vertretungen festgelegt werden.

Der neu gewählte Elternbeirat gibt sich in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

2. Beschlussfassung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden in der Sitzung anwesend ist.

Der Elternbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes des EB ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Außerhalb von Sitzungen des Elternbeirats ist Beschlussfassung durch elektronische und / oder telefonische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Elternbeirats informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden ihre Stimme abgegeben haben. Ein Beschluss wird in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

3. Sitzungen

Die oder der Vorsitzende lädt zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Häufigkeit der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung des Elternbeirats festgelegt, Termine jeweils in der vorherigen Sitzung. Terminänderungen werden von dem oder der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher mitgeteilt,

Falls mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung verlangt, hat der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende diese Sitzung innerhalb der auf das Verlangen folgenden drei Wochen einzuberufen. Ferien werden nicht mitgezählt.

Bei Bedarf können Dritte zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

4. Vertretung des Elternbeirats

Der oder die Elternbeiratsvorsitzende und / oder der oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Elternbeirat bei Veranstaltungen und Sitzungen der Schule. Durch Beschluss des Elternbeirats können in einzelnen Angelegenheiten auch andere Elternbeiratsmitglieder mit der Außenvertretung beauftragt werden.

5. Protokoll

Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und dem oder der Vorsitzenden zu genehmigen und an alle Elternbeiratsmitglieder weiterzuleiten ist.

Die in der Sitzung besprochenen Gegenstände und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 20 Abs. 6 GSO unterliegen, können der Schulleitung, den Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll bekannt gemacht werden, durch Aushang, e-mail oder Veröffentlichung auf der Elternbeirats- / Schulhomepage.

6. Schulleiter/-in

Der Schulleiter oder die Schulleiterin erhält in den Sitzungen nach Absprache Gelegenheit zur Unterrichtung des Elternbeirats gem. Art. 67 BayEUG und erhält Gelegenheit, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen.

Gleiches gilt für den Sachaufwandsträger.

7. Kassenführung und Kassenprüfung

Über Zuschussanträge entscheidet in dringenden Fällen der Finanzausschuss. Über Beträge bis zu 100,00 Euro kann der / die Vorsitzende in dringenden Fällen alleine verfügen, der Elternbeirat ist in beiden Fällen in der folgenden Sitzung zu informieren.

Spendenbescheinigungen werden von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ausgefertigt und an die Spender übersandt.

Der Kassenführer oder die Kassenführerin legt jeweils in der ersten Sitzung des Schuljahres eine Finanzübersicht über das abgelaufene Schuljahr vor.

Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin erhält rechtzeitig vor dieser Sitzung Einsicht in alle Finanzunterlagen und berichtet ebenfalls in dieser Sitzung über die Prüfung. Sollten Kassenführer/-in und/oder Kassenprüfer/-in zu diesem Zeitpunkt dem Elternbeirat nicht mehr angehören, werden durch Beschluss des Elternbeirats andere Elternbeiratsmitglieder mit diesen Aufgaben betraut.

8. Klassenelternsprecher/-innen

Der Elternbeirat regt die Wahl von je einem Klassenelternsprecher und einem Stellvertreter in den Klassen 5 mit 10 in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres an. Wenn möglich sollte sich je ein Vater und eine Mutter zur Verfügung stellen.

Sie geben Wünsche und Probleme der Eltern an den Elternbeirat weiter und erhalten Gelegenheit zur Aussprache mit dem Elternbeirat.